

Stand: 4. Dezember 2002

**Entwurf
eines Gesetzes
zur Bekämpfung des Missbrauchs
von Mehrwertdiensternummern**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des TKG

Das Telekommunikationsgesetz vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes vom 21. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4186) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

"§ 43a Mehrwertdiensterufnummern

(1) Alle Mehrwertdiensterufnummern sind in einer Datenbank bei der Regulierungsbehörde zu erfassen. Zum Zwecke des Aufbaus der Datenbank für Mehrwertdiensterufnummern, bei denen eine abgeleitete Zuteilung erfolgt ist oder erfolgen kann, insbesondere 0190er, 136er, 137er, 138er Nummern, hat sich jeder, der eine solche Mehrwertdiensterufnummer zur Nutzung erhalten hat und selber nutzt oder zur Nutzung erhalten und weitergegeben hat, nach Aufforderung durch die Regulierungsbehörde registrieren zu lassen. *[ALTERNATIV kann die Datenbank für die 0190er und 136-138er Nummern bei dem Betreiber des Telekommunikationsnetzes, in dem die Nummer geschaltet ist, geführt werden. Die Meldepflicht besteht dann gegenüber dem Telekommunikationsnetzbetreiber.]* Dabei ist unter Angabe der ladungsfähigen Anschrift und Glaubhaftmachung anzugeben, an wen die Mehrwertdiensterufnummer weitergegeben wurde und, soweit möglich, welche Dienstleistung unter welchem Namen erbracht wurde. Jede Adressänderung sowie jede weitere Ableitung von der Zuteilung an eine andere natürliche oder juristische Person ist entsprechend den Sätzen 2 und 3 mitzuteilen. Bei Verstoß gegen die Verpflichtungen aus den Sätzen 3 und 4 kann die Zuteilung der Rufnummer durch die Regulierungsbehörde widerrufen werden.

(2) Die Datenbank für Mehrwertdiensterufnummern ist unter Angabe desjenigen, der in der Datenbank zuletzt genannt ist, im Internet zu veröffentlichen; wenn möglich ist hierbei anzugeben, wer in den letzten 60 Tagen Dienstleistungen über diese Mehrwertdiensterufnummer angeboten hat. Daneben hat jedermann einen Anspruch auf telefonische Auskunft über die Daten aus der

Datenbank. § 89 Abs. 9 Satz 2 TKG und § 13 Abs. 2 Satz 2 TDSV werden insoweit eingeschränkt.

(3) Der Preis für zeitabhängig über Mehrwertdiensternummern abgerechnete Dienstleistungen wird auf 2 € pro Minute begrenzt. Die Abrechnung darf höchstens im Sechzigsekundentakt erfolgen. Der Preis für zeitunabhängig über Mehrwertdiensternummern abgerechnete Dienstleistungen (Blocktarife) wird auf 30 € pro Verbindung begrenzt. Darüberhinaus gehende Preise für Mehrwertdienste dürfen nur erhoben werden, wenn sich der Kunde vor Inanspruchnahme der Dienstleistung gegenüber dem Diensteanbieter durch ein geeignetes Verfahren legitimiert. Die Einzelheiten regelt die Regulierungsbehörde.

(4) Alle Verbindungen zu Mehrwertdiensternummern, die zeitabhängig abgerechnet werden, müssen nach einer Stunde durch den jeweiligen Telekommunikationsnetzbetreiber automatisch getrennt werden."

2. § 96 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 wird hinter der Ziffer 8 folgende Ziffer 8a eingefügt:

"8a. entgegen § 43a Abs. 4 die Trennung nicht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,"

b) im Absatz 2 wird in Satz 1 die Angabe "des Absatzes 1 Nr. 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 13 und 14a" durch die Angabe "des Absatzes 1 Nr. 3, 4, 6, 7, 8, 8a, 9, 10, 13 und 14a" ersetzt.

Artikel 2

Änderung der TDSV

Die Telekommunikations-Datenschutzverordnung in der Fassung vom 18. Dezember 2000 (BGBl. I, S. 1740) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz eingefügt:

"Abweichend von Satz 3 darf die Zielnummer einer Verbindung zu einer Mehrwertdiensternummer ungekürzt gespeichert werden."

2. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 7 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4" ersetzt durch die Angabe "§ 7 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4".

Artikel 3

Änderung der Preisangabenverordnung

Die Preisangabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4197) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 1 Abs. 2" durch die Angabe "§ 1 Abs. 3" ersetzt.
2. Nach § 5 wird folgender neuer § 5 a eingefügt:

"§ 5 a

Mehrwertdienste im Zusammenhang mit Telekommunikationsdienstleistungen

- (1) Wer gegenüber Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise die Inanspruchnahme von Mehrwertdiensterufnummern anbietet oder für diese Inanspruchnahme wirbt, hat den für die Inanspruchnahme dieser Rufnummern zu zahlenden Preis aus dem deutschen Festnetz je Minute oder je Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile zusammen mit der Rufnummer anzugeben. Soweit für die Inanspruchnahme einer Mehrwertdiensterufnummer nicht einheitliche Preise gelten, sind diese in einer von-bis-Preismarge anzugeben. Bei der Preisangabe ist darauf hinzuweisen, dass es ein deutscher Festnetzpreis ist. Bei Telefaxdiensten ist zusätzlich die Zahl der zu übermittelnden Seiten anzugeben.
- (2) Bei Inanspruchnahme von Mehrwertdiensterufnummern aus dem deutschen Festnetz heraus, ausgenommen Telefaxdiensterufnummern, hat der Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, in dessen Netz der Mehrwertdienst realisiert wird, vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit dem Letztverbraucher den für die Inanspruchnahme dieser Rufnummer zu zahlenden Preis aus dem deutschen Festnetz je Minute oder je Inan-

spruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile nach Maßgabe des Satzes 3 mitzuteilen. Ändert sich dieser Preis während der Inanspruchnahme des Mehrwertdienstes, so ist dies ebenfalls vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit unter Angabe des Zeitpunkts der Änderung und des nach Änderung zu zahlenden Preises nach Maßgabe des Satzes 3 mitzuteilen. Die Mitteilung hat spätestens drei Sekunden vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit zu erfolgen.

(3) Absatz 2 gilt auch bei der Weitervermittlung von einer Rufnummer zu einer Mehrwertdiensterufnummer."

3. In § 6 Abs. 1 wird die Angabe "(§ 1 Abs. 4)" durch die Angabe "(§ 1 Abs. 5)" ersetzt.

4. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Nummer 6 wird am Ende das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.
- b) In der Nummer 7 wird am Ende der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt.
- c) Nach der Nummer 7 werden folgende neue Nummern 8 und 9 angefügt:

"8. entgegen § 5 a Abs. 1 Satz 1 oder 4 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder

9. entgegen § 5 a Abs. 2 Satz 1 oder 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht."

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Angebote zur Inanspruchnahme von Mehrwertdiensterufnummern und Werbung für die Inanspruchnahme von solchen Nummern, die vor dem ...(einsetzen: Tag des Inkrafttretens] in gedruckter Form hergestellt wurden und die § 5 a Abs. 1 nicht genügen, dürfen spätestens bis zum ... [halbes Jahr nach Inkrafttreten] verwendet werden."

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Die Verpflichtung zur Mitteilung des Preises nach § 5 a Abs. 2 gilt bei der Inanspruchnahme von Mehrwertdiensternummern, bei denen die Anbieter der Mehrwertdienste die Preise nicht selbst festlegen, erst ab dem ... [einsetzen: erster Tag des sechsten Monats nach Inkrafttreten]."

Artikel 4

Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann den Wortlaut der Preisangabenverordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 2 und 3 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 Nr. 5 c) tritt am ... [einsetzen: erster Tag des sechsten Monats nach Inkrafttreten] in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den

Der Bundespräsident

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel und Gegenstand des Gesetzes

Das Gesetz dient der Bekämpfung des Missbrauchs mit den sog. Mehrwertdiensternummern. Die Mehrwertdiensternummern dienen dazu, telefonisch oder über PC abgerufenen Dienstleistungen, etwa Beratungsdienste, schnell und einfach über die Telefonrechnung der TK-Gesellschaft abzurechnen. In letzter Zeit gibt es erhebliche Probleme mit der missbräuchlichen Nutzung derartiger Rufnummern. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit den sog. Dialern, die sich zum Teil unbemerkt auf den PC aufschalten. Auch bei der telefonischen Inanspruchnahme von Mehrwertdiensten kommt es zu erheblichen Missbräuchen und betrügerischen Handlungen.

Die Änderung des TKG dient dem Zweck, das Angebot von Mehrwertdiensten transparenter zu gestalten und damit die Rechtsposition des Verbrauchers zu verbessern. Alle Mehrwertdiensternummern - hierzu zählen entsprechend der Definition in § 13a TKV insbesondere 0190er/0900er, 136, 137, 138er und 118er Nummern - sollen in einer Datenbank erfasst werden. Voraussetzung für den Aufbau der Datenbank ist umfassende Meldepflicht für die sogenannten abgeleitet zugewiesenen Rufnummern (z.B. 0190). Der Verstoß gegen die Meldepflicht ist mit dem Widerruf der Zuteilung sanktioniert. Die Datenbank soll, wenn möglich unter Angabe des eigentlichen Diensteanbieters ins Internet gestellt werden, so dass transparent wird, welche Dienste bzw. welcher Diensteanbieter hinter einer bestimmten Nummer steckt. Daneben kann Auskunft über die Daten der Datenbank auch telefonisch erfragt werden.

Damit der Verbraucher auch tatsächlich weiß, um welche Nummer es sich genau handelt, wird der Datenschutz bezüglich der Mehrwertdiensternummern eingeschränkt. Die Verpflichtung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 TDSV, wonach die Zielrufnummer um die drei Endziffern zu kürzen ist, gilt für Mehrwertdiensternummern nicht mehr.

Die Einführung von Preisobergrenzen und der Pflicht zur Zwangstrennung nach einer Stunde begrenzt das Risiko, durch ein missbräuchliches Angebot solcher Nummern einen hohen Geldbetrag zu schulden.

Die Änderung der Preisangabenverordnung dient im Interesse der Verbraucher der Klarstellung und der höheren Preistransparenz vor und bei der Inanspruchnahme von Mehrwertdienstnummern. Bisher sind Anbieter von Mehrwertdiensten nur soweit sie Mitglied des Freiwilligen Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e. V. sind auf der Basis eines Verhaltenskodex verpflichtet, die Kosten für diese Dienste anzugeben. Ansonsten gibt es bislang keine explizite Verpflichtung zur Angabe von Preisen für Mehrwertdienste. Lediglich § 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sanktioniert z. B. Werbung für Mehrwertdienstnummern ohne Hinweis auf deren Entgeltspflichtigkeit und auf die besondere Höhe des Entgeltes als irreführend. Der zunehmende Missbrauch bei der Nutzung von solchen Rufnummern macht nun eine explizite gesetzliche Regelung über die Preisangabe bei Mehrwertdienstnummern unumgänglich.

II. Finanzielle Auswirkungen

Insbesondere Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit und Betreiber von Telekommunikationsnetzen werden durch die gesetzlichen- und verordnungsrechtlichen Maßnahmen, die einen besseren Kundenschutz im Bereich der Telekommunikation gewährleisten, in geringem Maße mit zusätzlichen Kosten belastet, die allerdings nicht so erheblich sind, dass negative Auswirkungen auf die Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, hierdurch zu erwarten wären. Die Kosten, die bei der Regulierungsbehörde entstehen, werden durch die Zuteilungsgebühren abgegolten.

Die neuen Regelungen in der Preisangabenverordnung haben ... Kosten bei den für die Überwachung und Kontrolle zuständigen Länderbehörden zur Folge.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Absatz 1

Zur Verbesserung der Transparenz sollen alle Mehrwertdiensternummern registriert werden. Die RegTP wird im Rahmen ihrer Befugnisse des § 43 Abs. 1 TKG eine Datenbank für die Mehrwertdiensternummern einrichten. Hinsichtlich der Pflichten für die Inhaber bzw. Anbieter von Mehrwertdiensternummern ist zu differenzieren zwischen den Nummern, bei denen eine abgeleitete Zuteilung unzulässig und den Nummern, bei denen eine solche abgeleitete Zuteilung zulässig ist.

Bei den Mehrwertdiensternummern, die von der RegTP einzeln zugeteilt wurden und bei denen eine abgeleitete Zuteilung unzulässig ist (dies sind insbesondere die 0900er- und 118er-Nummern) können unmittelbar die Zuteilungsnehmer in die Datenbank aufgenommen werden. Da eine abgeleitete Zuteilung unzulässig ist, bedarf es für keiner ausdrücklichen Meldepflicht.

Hinsichtlich der Mehrwertdiensternummern, bei denen eine abgeleitete Zuteilung erfolgt ist oder erfolgen kann, dies sind insbesondere die 0190er-Nummern und die sog. Nummern für Massenverkehr zu bestimmten Zielen, 136, 137, 138 bedarf der Aufbau einer Datenbank einer Meldepflicht. Diese Nummern wurden ursprünglich von der RegTP in 1000er-Blöcken vergeben und von den Inhabern mehrfach weitergegeben bzw. werden weitergegeben. Daher setzt der Aufbau der Datenbank für diese Nummern voraus, dass die sich im Umlauf befindenden Nummern erfasst werden. Dies soll durch die Meldepflicht erfolgen. Um den derzeitigen Stand abzubilden, wird jeder, der eine 0190er- oder eine 136, 137, 138er- Nummer erhalten hat, verpflichtet, sich zu melden. Dies gilt unabhängig davon, ob er die Nummer selber nutzt oder ob er sie weitergegeben hat. Es ist in geeigneter Weise, z.B. durch Vorlage eines Vertrages glaubhaft zu machen, an wen die Nummer weitergegeben wurde. Außerdem ist jede Adressänderung sowie jede weitere Ableitung von der Zuteilung an eine andere natürliche oder juristische Person unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflichten bestehen, sobald bei der Regulierungsbehörde

die technischen Voraussetzungen für den Aufbau der Datenbank gegeben sind. Die Regulierungsbehörde wird dann zur Meldung auffordern.

Da die 0190er-Nummern bis Ende 2005 auslaufen, handelt es sich um Maßnahmen für einen begrenzten Zeitraum. *[Alternativ könnten Datenbanken bei den Betreibern des Telekommunikationsnetzes, in dem die Mehrwertdiensterufnummer realisiert ist, errichtet werden, da ein Großteil der Daten bereits in den Unternehmen vorhanden ist. In diesem Fall gelten die Meldepflichten entsprechend. Auch wenn die Führung der Datenbank rechtssystematisch eine Aufgabe der Regulierungsbehörde ist, ist entscheidend, wo eine Datenbank schneller und effektiver aufgebaut und geführt werden kann.]*

Zu Absatz 2

Die Datenbank soll im Internet veröffentlicht werden, damit die Kunden direkt in Erfahrung bringen können, welcher Anbieter sich hinter einer Mehrwertdiensterufnummer verbirgt. In der Datenbank wird der als Inhaber der Nummer zuletzt genannte, bzw. wenn möglich derjenige aufgeführt, der die Dienstleistung anbietet. Die Offenlegung dient auch dem Zweck, potentielle Betrüger durch die Aufhebung der Anonymität abzuschrecken.

Eingeschränkt werden hierdurch § 89 Abs. 9 Satz 2 TKG und § 13 Abs. 2 Satz 2 TDSV. Gemäss § 89 Abs. 9 Satz 2 TKG darf eine Auskunft über personenbezogene Daten nur nach vorheriger Information über das Widerspruchsrecht erteilt werden. § 13 Abs. 2 Satz 2 TDSV gewährt Privatpersonen das Recht, nicht in einem öffentlichen Kundenverzeichnis zu erscheinen. Bieten Privatpersonen jedoch Dienste über Mehrwertdiensterufnummern an, besteht kein Schutzbedürfnis. Da durch die Mehrwertdiensterufnummern Einnahmen erfolgen, haben die Verbraucher einen Anspruch, zu wissen, wer diese Dienste anbietet. Insoweit tritt das Schutzbedürfnis der Anbieter, auch wenn es sich um Privatpersonen handelt, hinter dem Verbraucherschutz zurück.

Zu Absatz 3

Die Begrenzung der Preise für über Mehrwertdiensterufnummern abgerechnete Dienstleistungen soll das finanzielle Risiko im Zusammenhang mit diesen Diensten einschränken. § 43a Abs. 3 ist ein Verbotsgesetz im Sinne von § 134 BGB, so dass bei Verstößen das zugrundeliegende Rechtsgeschäft nichtig ist. Bei der Preisgrenze ist zwischen den zeitabhängig und den zeitunab-

hängig abgerechneten Diensten zu unterscheiden, da bei letztgenannten die Dienstleistung einen einmaligen Wert hat. Bestellt also z.B. jemand Theaterkarten über eine Mehrwertdiensterufnummern, fallen Kosten in einer bestimmten Höhe an, unabhängig davon, wie lange das konkrete Telefongespräch dauert. Der Preis für diese Dienstleistungen wird auf 30 € pro Anruf oder Einwahl begrenzt.

Wird entsprechend der Länge der Verbindung abgerechnet, ist das Entgelt auf 2 € pro Minute begrenzt. Die Abrechnung darf höchstens im 60s Takt, kann aber auch in einem kürzeren Takt erfolgen.

Die Preise für Mehrwertdienste dürfen auch über diese Beträge hinausgehen, bedürfen dann aber einer geeigneten Legitimation des Nutzer vor Inanspruchnahme der Dienstleistung. Die Einzelheiten, also z.B. die Prüfung von Legitimationsverfahren, obliegen der Regulierungsbehörde.

Zu Absatz 4

Auch die Zwangstrennung ist ein Instrument, um das Risiko im Zusammenhang mit Mehrwertdiensterufnummern zu begrenzen. Alle Verbindungen zu Mehrwertdiensterufnummern müssen nach einer Stunde automatisch getrennt werden. Sinnvoll ist dies nur für die zeitabhängig abgerechneten Verbindungen. Verantwortlich für die Zwangstrennung ist der jeweilige Telekommunikationsnetzbetreiber, in dessen Netz der Dienst realisiert wird. Auch bei § 43a Abs. 4 handelt es sich um ein Verbotsgesetz im Sinne von § 134 BGB, so dass bei Verstößen das zugrundeliegende Rechtsgeschäft nichtig ist.

Zu Nummer 2

Um die Pflicht zur Zwangstrennung nach § 43a Abs. 4 tatsächlich durchzusetzen, wird die Regulierungsbehörde ermächtigt, Verstöße gegen diese Pflichten durch Bußgelder zu sanktionieren. Hierbei wird ihr ein Ermessen eingeräumt. Über das Telekommunikationsrecht hinausgehende Prüfkompetenzen erhält die Regulierungsbehörde hierdurch nicht.

Entsprechend der Änderung von § 96 Absatz 2 Satz 1 kann die Geldbuße für Verstöße gegen die Pflicht zur Zwangstrennung bis zu zehntausend Euro betragen.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Derzeit besteht das Problem, dass wenn ein Verbraucher gar keinen oder nur einen gekürzten Einzelverbindungs nachweis beantragt hat, die Unternehmen gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 TDSV zur Kürzung der Zielrufnummer um die letzten drei Ziffern verpflichtet sind. Werden also Einwendungen gegen einen Rechnungsposten erhoben, lässt sich im nachhinein nur noch die gekürzte Nummer ermitteln. Damit der Verbraucher auch tatsächlich weiß, um welche Nummer es sich genau handelt, wird der Datenschutz bezüglich der Mehrwertdiensternummern eingeschränkt. Die Verpflichtung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 TDSV gilt für Mehrwertdiensternummern nicht mehr, diese dürfen im Rahmen der von Satz 3 vorgegebenen Frist ungekürzt gespeichert werden.

Zu Nummer 2

Um die Aufnahme der entsprechend der Nummer 1 ungekürzten Mehrwertdiensternummer in den Einzelverbindungs nachweis zu ermöglichen, wird auch die Regelung in § 8 Abs. 1 Satz 4 TDSV angepasst. Diese Regelung, die auf § 7 Abs. 3 Satz 3 TDSV verweist, wird so angepasst, dass nunmehr auch auf die Neuregelung verwiesen wird. Dieser Änderung hat auch positive Auswirkungen für die von § 16 TKV erfassten Fälle, in denen erst nachträglich ein Einzelverbindungs nachweis beantragt wird. Entsprechend der Neuregelung kann die vollständige Mehrwertdiensternummer auch im nachträglichen Einzelverbindungs nachweis erscheinen.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Korrektur einer unrichtigen Verweisung.

Zu Nummer 2

Die Einfügung der Regelungen des neuen § 5 a Preisangabenverordnung (PAngV) dient der Klarstellung und der höheren Preistransparenz vor und bei Inanspruchnahme von Mehrwert-

diensterufnummern. Zweck der neuen Regelung ist es, die Verbraucher vor oder bei Inanspruchnahme von Mehrwertdiensten über die hierfür anfallenden Kosten ausreichend zu informieren. Der verwendete Begriff der Mehrwertdiensterufnummern entspricht der in § 13 a Telekommunikations-Kundenschutzverordnung enthaltenen Definition. Es handelt sich dabei um alle Rufnummern, mit denen neben Telekommunikationsdienstleistungen weitere Dienstleistungen erbracht werden. Solche Dienstleistungen sind z. B. Informations- und Auskunftsdienste, Service-, Shopping- und Buchungshotlines, Televoten, Spendentelefone, Erotikdienste. Zu Mehrwertdiensterufnummern zählen insbesondere 0190er, 0180er und 0900er Rufnummern.

Die neue Regelung verpflichtet im Absatz 1 beim Angebot einer Inanspruchnahme von Mehrwertdiensterufnummern oder bei der Werbung für die Inanspruchnahme solcher Rufnummern (z. B. auf Bestellformularen, Plakaten, Produktbanderolen, Werbebannern im Internet) zur Angabe des Preises je Minute oder je Inanspruchnahme. Der Preis je Minute ist ein Verrechnungssatz pro Minute im Sinne des § 1 Abs. 3 PAngV, der alle Leistungselemente einschließlich der anteiligen Umsatzsteuer enthalten muss. Der Preis je Inanspruchnahme einer Mehrwertdiensterufnummer entspricht dem Endpreis nach § 1 Abs. 1 Satz 1 PAngV.

Die Pflicht zur Angabe des Preises nach Absatz 1 wird auf den Preis aus dem deutschen Festnetz begrenzt. Nur in wenigen Fällen werden hier von den Netzbetreibern untereinander für die Inanspruchnahme von Mehrwertdiensterufnummern nicht einheitliche Preise verlangt. Für diese Fälle sieht Satz 2 die Pflicht zur Angabe einer von-bis-Preismarge vor.

Die Verpflichtungen des Absatzes 1 gelten nicht für die Preise im Mobilfunkbereich. Im Gegensatz zum Festnetz werden von den einzelnen Mobilfunknetzbetreibern für die Inanspruchnahme von Mehrwertdiensterufnummern regelmäßig unterschiedliche Preise verlangt, die sich ändern können. Die Einbeziehung des Mobilfunkbereichs hätte somit hier zur Folge, dass bei allen Angeboten zur Inanspruchnahme von Mehrwertdiensterufnummern und entsprechenden Werbemaßnahmen stets Preismargen angegeben werden müssten, deren Gültigkeit in den meisten oder sogar in allen Fällen nicht hätte sichergestellt werden können. Es hätte somit die Gefahr bestanden, dass die Verbraucher über die Kosten für die Inanspruchnahme von Mehrwertdiensterufnummern aus dem Mobilfunknetz heraus eher falsch als richtig informiert worden wären.

Die Übertragungsdauer bei Telefaxen ist unterschiedlich. Der Endpreis für die Inanspruchnahme eines Faxabrufdienstes kann daher variieren und nicht angegeben werden. Um die Verbraucher über den Umfang von Faxabrufservicediensten zu informieren, sieht daher Absatz 1 Satz 4 die

Pflicht vor, dass zusätzlich zur Angabe des Preises je Minute die Zahl der zu übermittelnden Seiten anzugeben ist.

Die Angaben nach Absatz 1 sind zusammen mit der Angabe der Rufnummer vorzunehmen. Bei akustischen Angebots- und Werbemaßnahmen bedeutet dies, dass diese Angaben unmittelbar vor oder nach der Rufnummer mitzuteilen sind.

Nimmt ein Verbraucher eine Mehrwertdiensterufnummer aus dem deutschen Festnetz heraus in Anspruch, verpflichtet Absatz 2 den Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, in dessen Netz der Mehrwertdienst realisiert wird, zur Mitteilung des Preises aus dem Festnetz je Minute oder je Inanspruchnahme. Der Preis je Minute ist wiederum ein Verrechnungssatz pro Minute im Sinne des § 1 Abs. 3 PAngV und der Preis je Inanspruchnahme einer Mehrwertdiensterufnummer entspricht dem Endpreis nach § 1 Abs. 1 Satz 1 PAngV.

Es gibt Mehrwertdienste, bei denen sich während der Inanspruchnahme der hierfür zu zahlende Preis ändert, z. B. Wechsel von einer zeitunabhängigen zu einer zeitabhängigen Abrechnung. Für diese Fälle sieht Satz 2 die Pflicht vor, dass diese Änderung dem Verbraucher zusammen mit der Mitteilung nach Satz 1 und wiederum vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit mitgeteilt wird. Hierbei ist der Zeitpunkt der Änderung und der nach der Änderung geltende Preis anzugeben. Die Mitteilung des Preises nach Satz 1 und 2 hat ohne zusätzliche Kosten spätestens drei Sekunden vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit zu erfolgen. Diese Zeitspanne soll dem Verbraucher die Gelegenheit geben, die Verbindung noch vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit zu unterbrechen.

Aus technischen Gründen wird im Augenblick noch davon abgesehen, bei Inanspruchnahme einer Mehrwertdiensterufnummer aus dem Mobilfunknetz heraus eine ebensolche Pflicht zur Mitteilung des Preises vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit zu bestimmen.

Durch die Regelung in Absatz 3 wird verhindert, dass durch eine Weitervermittlung von einer Rufnummer jeglicher Art zu einer Mehrwertdiensterufnummer die Pflicht zur Mitteilung des Preises für die Inanspruchnahme eines Mehrwertdienstes nach Absatz 2 umgangen wird.

Hinsichtlich der Art und Weise der Angaben nach § 5 a PAngV gelten die Vorschriften des § 1 Abs. 6 PAngV entsprechend.

Zu Nummer 3

Korrektur einer unrichtigen Verweisung.

Zu Nummer 4

Die Ergänzung der Ordnungswidrigkeitentatbestände um zwei weitere Nummern dient der Einhaltung der neuen Regelungen über Preisangaben bei Mehrwertdiensterufnummern.

Die übrigen Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 5

Nummer 5 erweitert § 11 PAngV um zwei Übergangsregelungen.

Werbe- und Verkaufsmaterialien, Telefonbücher, Produktbanderolen etc., auf denen die Inanspruchnahme von Mehrwertdiensterufnummern angeboten oder beworben wird, werden vielfach längerfristig vorbereitet und in der Regel über einen längeren Zeitraum verwendet. Die Übergangsregelung in § 11 Abs. 2 PAngV gibt den betroffenen Unternehmen die Möglichkeit, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in gedruckter Form hergestellte und an die Regelung des neuen § 5 a Abs. 1 PAngV noch nicht angepasste Angebote und Werbemaßnahmen längstens ein halbes Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterhin zu verwenden. Ziel ist es, eine unnötige Kostenbelastung für die betroffene Wirtschaft zu vermeiden.

Die nach § 5 a Abs. 2 PAngV geforderte Preismitteilung vor der Beginn der Entgeltspflichtigkeit einer Mehrwertdiensterufnummer, deren Preis nicht vom Anbieter des Mehrwertdienstes festgelegt sondern vom Anbieter des Zugangs zum öffentlichen Telekommunikationsnetz eingestellt wird, erfordert umfangreiche technische Anpassungen. Der zeitliche Aufwand wird hierfür auf 6 Monate geschätzt. Eine Pflicht zur Preismitteilung vor diesem Zeitpunkt hätte bedeutet, dass die Preismitteilung ggf. erst nach Beginn der Entgeltspflichtigkeit erfolgt wäre und damit zusätzliche Kosten für die Verbraucher verursacht hätte. Die Übergangsregelung des § 11 Abs. 3 PAngV erlaubt daher, dass in dem geregelten Bereich auf eine Preismitteilung nach § 5 a Abs. 2 bis ein halbes Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gänzlich verzichtet werden darf.

Zu Artikel 4

Artikel 4 ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit aus Gründen der besseren Lesbarkeit, den Wortlaut der geänderten Preisangabenverordnung in einer kodifizierten Fassung bekannt zumachen.

Zu Artikel 5

Artikel 5 enthält die Entsteinerungsklausel, die folgende Änderungen der Telekommunikations-Datenschutzverordnung und der Preisangabenverordnung durch Verordnung ermöglicht.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.